



GESETZBLATT

1987

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 2. Oktober 1990	Teil I Nr. 65
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 90	Gesetz zum teilweisen Straferlaß	1987
29. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag —	1988
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		1989

Gesetz
zum teilweisen Straferlaß
vom 28. September 1990

§ 1

Personen, die vor dem 1. Juli 1990 durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und deren Strafe noch nicht oder nicht vollständig vollzogen ist, wird die ausgesprochene Freiheitsstrafe um ein Drittel ermäßigt.

§ 2

Von der Ermäßigung der Strafe ausgenommen sind Personen, die wegen

1. Nazi- und Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
2. Mord (Verbrechen gemäß § 112 des Strafgesetzbuches) oder
3. schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten (Verbrechen gemäß §§ 116 Abs. 2, 121 Absätze 2 und 3, 122 Absätze 3 und 4, 128 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 2, 148 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches)

verurteilt worden sind.

§ 3

Sind bei einem Verurteilten mehrere Freiheitsstrafen zu vollziehen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 für jede einzelne Freiheitsstrafe.

§ 4

(1) Wurde durch die Strafermäßigung das Strafende erreicht oder überschritten, ist der Strafgefangene unverzüglich aus

dem Strafvollzug zu entlassen. Die Landesbevollmächtigten werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Strafhaft, die der Strafgefangene infolge der Ermäßigung über zwei Drittel der Freiheitsstrafe hinaus verbüßt hat, ist ausgeschlossen.

§ 5

Für die Durchführung der in den §§ 1 bis 4 getroffenen Festlegungen sind der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Minister des Innern zuständig.

§ 6

(1) Unabhängig von einer Strafermäßigung hat jeder Strafgefangene das Recht, die Überprüfung eines bis zum 1. Juli 1990 gegen ihn ergangenen Strafurteils durch einen unabhängigen Ausschuß zu beantragen.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in einer Verwaltungsanordnung die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse der unabhängigen Ausschüsse zu bestimmen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 28. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten September neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
B e r g m a n n - P o h l